

Unternehmenssteuerreform III: einige Highlights

Anlässlich eines im Oktober 2014 durchgeführten Fachkongresses (Unternehmerforum Schweiz / www.undernehmerforum.ch) bestritt der Autor – zusammen mit einem Vertreter der ESTV – einen Workshop zum Thema der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Nachfolgend sollen verschiedene Highlights kurz und stichwortartig zusammengefasst werden.

Einleitung

Die Vernehmlassung läuft noch bis 31. Januar 2015. Wann und in welcher Form die USR III in Kraft treten wird, steht im Moment in den Sternen. Man rechnet jedoch damit, dass dies im Zeitraum 2018 bis 2020 der Fall sein wird.

Verlust der steuerlichen Sonderstatus (Holding- und Domizilstatus, usw.)

Hinweis: Holdinggesellschaften werden mit der USR III nicht abgeschafft, nur der steuerliche Sonderstatus geht verloren.

Diese Gesellschaften werden ihre stillen Reserven für Kantons- und Gemeindesteuern in der Steuerbilanz vollumfänglich aufdecken können (inkl. originärer Goodwill):

- Gesellschaften mit Holdingstatus: grundsätzlich umfassend steuerneutral
- Domizilstatus: gemäss dem Mechanismus der laufenden Besteuerung (diese Aufdeckung stiller Reserven ist mit anderen Worten in aller Regel nicht vollumfänglich steuerneutral).

Haupt Herausforderung im Zusammenhang mit der steuerlichen Aufdeckung der stillen Reserven (für Kantons- und Gemeindesteuern): wie wird verhindert, dass die Steuerbilanz Wertansätze enthält, welche als handelsrechtswidrig zu qualifizieren – und deshalb zu korrigieren – sind?

Die für Kantons- und Gemeindesteuern aufgedeckten stillen Reserven können über 10 Jahre linear abgeschrieben werden. Daraus resultierende Verluste können nicht vorge tragen werden; damit wird die steuerliche Wirkung dieser Abschreibungen ebenfalls auf 10 Jahre begrenzt.

Autor



Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Beteiligungsabzug

- Systemwechsel von der indirekten zur direkten Freistellung
- keine Mindestbeteiligungsquote mehr, d.h. auch für Streubesitz (Ausnahme für Umlaufvermögen von Banken)
- keine Mindesthaltedauer mehr für Kapitalgewinne aus Beteiligungsverkäufen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen werden steuerlich nicht mehr berücksichtigt (sie folgen mit anderen Worten den Beteiligungserträgen in die steuerneutrale Sparte)
- keine Umlage von Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand mehr

Verlustvortrag

- Verluste können neu zeitlich unlimitiert vorge tragen werden;
- Von dieser unlimitierten Vortragbarkeit profitieren auch diejenigen Verluste, welche in den 7 Jahren vor dem Inkrafttreten der USR III erlitten wurden;
- Vorgetragene Verluste kompensieren künftige steuerbare Reingewinne jedoch nicht wie heute vollumfänglich, sondern 20 % dieser Gewinne sollen steuerbar sein. Damit geht jedoch kein Verlustvortrag verloren, sondern das Verlustsubstrat wird geschont und steht somit über einen entsprechend längeren Zeitraum zur Verfügung;
- Unter gewissen Voraussetzungen können Verluste von in- und ausländischen Konzerngesellschaften mit den Reingewinnen der Muttergesellschaft verrechnet werden.

Lizenzbox

- Eingrenzung auf Patente (d.h. es erfolgt eine enge Auslegung der Lizenzbox). Damit sind beispielsweise Markenrechte ausgeklammert;
- Lizenzerträge und Gewinne aus der Veräusserung von Immaterialgüterrechten werden nur zu 20 % besteuert (Ermässigung gilt nur für Kantons- und Gemeindesteuern);
- **Achtung:** beim Eintritt in eine Lizenzbox werden vorhandene stille Reserven aus steuersystematischen Gründen im Umfang von 80 % besteuert. Die Kantone **können** die Fälligkeit dieser Steuer auf höchstens 10 Jahre verteilen.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Der errechnete fiktive Zins auf dem Eigenkapital wird in der Steuererklärung geltend gemacht. Das steuerbare Eigenkapital ist wie folgt in zwei Gruppen aufzuteilen:

- Kerneigenkapital („normales“ Eigenkapital) = kein Zins abziehbar
- Sicherheitseigenkapital (Überschuss des effektiven Eigenkapitals gegenüber dem Kerneigenkapital) = fiktiver Zinsabzug (im Modell werden 3 % berechnet)

Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren (für Dividenden und geldwerte Leistungen)

- die heutige Mindestbeteiligungsquote von 10 % entfällt
- Teilbesteuerung für alle Kantone und für Bund zwingend (das Teilsatzverfahren ist nicht mehr zulässig)
- neu einheitlich steuerbar zu 70 %

Kapitalgewinnsteuer

Neu für Gewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren aus dem Privatvermögen:

- Gewinne aus der Veräusserung von **Beteiligungsrechten** (Aktien, usw.) = zu 70 % als Einkommen steuerbar
- Veräusserungsverluste auf **Beteiligungsrechten** können zu 70 % mit Kapitalgewinnen aus Beteiligungsrechten verrechnet werden (aber nicht mit übrigem Einkommen)
- Gewinne aus dem Verkauf **übriger Wertschriften** = zu 100 % steuerbar
- Solche Verluste sind zu 100 % mit Veräusserungsgewinnen aus übrigen Wertschriften sowie mit Erträgen aus beweglichem Vermögen verrechenbar (aber nicht mit übrigem Einkommen)
- Verlustüberhänge können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden
- Heutige Spezialnormen werden folglich hinfällig (Transponierung, direkte und indirekte Teilliquidation, Mantelhandel, usw.)
- Beim Verkauf massgeblicher Gesteungskosten im Übergangsrecht = Verkehrswert der Wertschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens der USR III

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **Steuerspezialisten**.

Thomas Kunz
Mathias Josi
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz